

Mehr Geld für Beschäftigte – aber bitte auch im Portmonee!



März 2019

Stellungnahme von Werkstattträte Deutschland e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeld-Anpassungsgesetz – BABAbgAnpG)

Werkstattträte Deutschland e.V. ist die bundesweite Interessenvertretung der ca. 300.000 Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Gemeinsam mit den Werkstätten entwickelt Werkstattträte Deutschland e.V. die Werkstatteleistung weiter in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes für alle Menschen in Deutschland.

Werkstattträte Deutschland e.V. begrüßt die geplante Änderung des § 125 SGB III (Artikel 1 Nummer 13 Entwurf). Der Entwurf sieht vor, dass ab dem 01.08.2019 das Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf 117€ angehoben werden soll. Gleiches gilt für das Ausbildungsgeld bei anderen Leistungsanbietern. Damit würde auch die finanzielle Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Berufsbildungsjahr in der Werkstatt bzw. bei anderen Leistungsanbietern entfallen.

Das Entgelt der Beschäftigten im Arbeitsbereich besteht aus dem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag und dem Arbeitsförderungsgeld. Da der Grundbetrag vom Ausbildungsgeld abhängig ist, erhöht sich der Grundbetrag automatisch mit der Erhöhung des Ausbildungsgeldes auch auf 117€.

Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Entgelts im Arbeitsbereich zu begrüßen. Bei dieser Erhöhung des Grundbetrags - als Folgewirkung der Erhöhung des Ausbildungsgeldes – ist allerdings zu erwarten, dass sich die Erhöhung durch die Verrechnung mit dem Arbeitsförderungsgeld aufheben wird. Da die Erhöhung des Grundbetrags aus den eigenerwirtschafteten Mitteln der Werkstätten zu finanzieren ist, sind weitere negative Folgewirkungen für die Beschäftigten zu befürchten.